

habe, und daß wenn sie ihr Gesuch bei der Obrigkeit anbringt, sie von dieser auch damit zurückgewiesen werden könne. Allein hier ist zuerst nothwendig, daß wir zwischen den Begriffen: Obrigkeit und Gutsherrschaft scheiden. Die Gutsherrschaft ist zuweilen selbst Obrigkeit, zuweilen ist sie dies nicht mehr. Sie ist noch selbst die Obrigkeit da, wo die Gerichtsbarkeit noch nicht abgetreten ist, sie ist nicht mehr Obrigkeit da, wo sie die Gerichtsbarkeit abgetreten hat. Ich glaube aber diesen Unterschied wird man fest im Auge behalten müssen, will man nicht die Stellung der Gutsherrschaft ihrem Gerichtshalter gegenüber in ein falsches Licht setzen. Wo nämlich die Gutsherrschaft selbst noch Obrigkeit ist, und ein Gerichtshalter die obrigkeitlichen Befugnisse nur in ihrem Namen ausübt, da kann es mir nicht angemessen erscheinen, daß man die Gutsherrschaft bei dem Gerichtshalter ihr Gesuch anbringen lasse, und noch weniger, daß man diesem das Recht einräume, die Gutsherrschaft mit ihrem Gesuche zurückzuweisen. Allein ganz anders verhält es sich freilich da, wo die Gutsherrschaft die Gerichtsbarkeit ohne Weiteres abgetreten hat, denn dann versteht es sich von selbst, daß sie bei dem betreffenden Amte ihr Gesuch einzureichen und auf etwas Weiteres an Rechten nicht Anspruch zu machen habe, als jede Gemeinde, als jeder Handwerker, der sich aufs Land setzen will. Dem soll nun eben mein Zusatz begegnen. Heißt es nämlich: „die Gutsherrschaft, dafern sie obrigkeitliche Befugnisse nicht mehr hat“, so folgt e contrario, daß diejenige, die selbst Obrigkeit ist, an jene beschränkenden Bestimmungen nicht gebunden sei, vielmehr sich selbst als Obrigkeit geriren könne.

Präsident v. Gersdorf: Ich werde die Kammer fragen, ob sie das so eben vernommene Amendement unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt. —

Prinz Johann: Ich habe das Amendement unterstützt, aber ich erlaube mir noch ein Sousamendement zu stellen. Es ist ganz die Ansicht der Deputation, die auch nichts Anderes beabsichtigt hat. Es ist nämlich außer dem Falle, wo die Gutsherrschaft die Gerichtsbarkeit abgetreten hat, noch der Fall übrig, daß sie nicht Gemeindeobrigkeit sei, daß sie zwar für den Theil des Ortes noch andere obrigkeitliche Befugnisse ausübe, aber eigentliche Gemeindeobrigkeit nicht mehr sei. Für diesen Fall tritt das Verhältniß jedes Anderen zu der eigentlichen Gemeinde ein. Ein anderer Fall ist der, daß bei Abtretung der Gerichtsbarkeit die Obrigkeit gerade in Bezug auf das Setzen der Handwerker sich gewisse obrigkeitliche Befugnisse vorbehalten kann. Auch diesen Fall muß man ausnehmen. Ich würde also vorschlagen zu sagen: „sofern sie in diesem Bezug nicht mehr obrigkeitliche Befugnisse haben.“

Vizepräsident v. Carlowitz: Ich bin damit vollkommen einverstanden, erkläre diese Worte für eine zweckmäßige Ergänzung und bitte, sie mit in mein Amendement aufzunehmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer es unterstützt? — Wird hinlänglich unterstützt. —

Bürgermeister Wehner: Ich wollte mir nur eine Bemerkung erlauben. Ich gestehe aufrichtig, ich verstehe nicht recht, wie das Amendement in Ausführung gebracht werden soll. Nämlich es handelt sich hier nicht um Rechte der Gutsherrschaft, dem Gerichtshalter gegenüber, sondern von Gesuchen, die von Seiten der Gerichtsherrschaft angebracht werden können, nämlich um solche Gesuche der Gerichtsherrschaften selbst, welche die Aufnahme von Handwerkern bezwecken. Damit ist aber verbunden, vor's Erste Erörterungen anzustellen, die nothwendig sind, ehe die Concession ausgewirkt werden kann. Zweitens müssen die Gemeinden gehört werden u. dgl. m. und darüber müssen Protokolle aufgenommen und am Ende Bericht erstattet werden. Nun kann ich in der That nicht begreifen, wenn Gesuche der Gutsherrschaft auch bei der Gutsherrschaft angebracht werden sollen, wie das zu machen ist und es scheint mir daher in dem Antrage ein förmlicher Widerspruch zu liegen. Es heißt hier nämlich: „Gesuche um Aufnahme mehrerer von den §. 8 genannten Handwerkern in eine Landgemeinde, oder auch anderer als der in der gedachten Paragrafhe bezeichneten, sind zwar zunächst, sei es von Seiten der Gutsherrschaft, Landgemeinden oder den betheiligten Handwerkern selbst, bei den Obrigkeiten anzubringen.“ Also das Gesuch muß doch am Ende an den Gerichtsverwalter kommen. Ich weiß sonst nicht, wie es gemacht werden soll.

Prinz Johann: Ich glaube, die Sache ist einfach. Wenn ein Fall bei mir einträte, so würde ich dem Gerichtshalter sagen: „ich glaube, daß sich dieser Mann eignet; hören Sie den Gemeinderath.“ Es könnte dann nur die Form eines Gutachtens haben.

Bürgermeister Wehner: Insofern es so gemeint ist, lege ich auf meine Bemerkung keinen Werth, und ich kann in dem Amendement selbst Etwas nicht finden, was Einfluß auf die Gutsherrschaft haben kann.

v. Posern: Ich stimme unbedingt für diese beiden Amendements; sowohl für das des Herrn Vicepräsidenten, als auch für das von Sr. königl. Hoheit. Ich kann aber auch versichern, daß dies bereits in der Ansicht der Deputation gelegen hat, ich stimme um so mehr dafür, als es in neuerer Zeit hat Mode werden wollen, Obrigkeit und Gerichtsherrn nicht mehr als identisch anzusehen und die Gerichten in dergleichen Fällen behauptet haben, sie könnten ihre eigne Meinung, abweichend von der des Gerichtsherrn, aufstellen, höchstens vielleicht einräumend, der Gerichtsherr könne seine separate Ansicht neben der seines Gerichts aufstellen.

Vizepräsident v. Carlowitz: Die Vernehmung mit dem Gerichtshalter ist stets unumgänglich nothwendig. Sie hat auch keineswegs von mir umgangen werden sollen; der Gerichtshalter wird der Natur der Sache nach immer das Orakel des Gerichtsherrn bleiben; allein die Form muß man wahren und es läßt sich nicht rechtfertigen, daß man bestimmt, der Gerichtsherr habe sein Gesuch bei dem Gerichtshalter anzubringen, und